



München und
Oberbayern

Voraus für
die Wirtschaft.

EU-Richtlinie

EDL-G

Energieaudit nach DIN 16247-1

Reinhard Otto

IHK München und Oberbayern

Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU hebt die EDL-R 2006/32/EG auf und muss in nationales Recht umgesetzt werden



RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 25. Oktober 2012
zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur
Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nigen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union verbessern und dadurch das Wirtschaftswachstum fördern und hochwertige Arbeitsplätze in einer Reihe von Branchen, die mit Energieeffizienz zusammenhängen, schaffen.



Bisheriges EDL-G (aus 2010)


 Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz
 juris

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

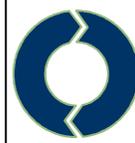
EDL-G

Ausfertigungsdatum: 04.11.2010

Vollzitat:

*Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Neues EDL-G, 21. April 2015



Bundesgesetzblatt ⁵⁷⁷

Teil I G 5702

2015 Ausgegeben zu Bonn am 21. April 2015 Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
15. 4.2015	Gesetz zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des 1. Absatzes des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	

FNA: 754-23, 703-5, 703-5
GESTA: E007

Die konkreten Vorgaben für die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht werden in Art. 8 Abs. 4-7 definiert

EU-Richtlinie (Auszug)

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die kein KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. Dezember 2015 und mindestens alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt oder nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht wird.
- (5) Energieaudits erfüllen die Anforderungen, wenn sie auf unabhängige Weise vorgenommen und anhand von Mindestkriterien nach Anhang VI durchgeführt werden. Energieaudits unterliegen der Aufsicht durch einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Stelle.

Resultierende Vorgaben

„Nicht-KMU`s“ müssen bis zum 5. Dezember und dann alle 4 Jahre ein Energieaudit durchführen

Es müssen Mindestkriterien eingehalten werden



Die konkreten Vorgaben für die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht werden in Art. 8 Abs. 4-7 definiert

L 315/38

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

14.11.2012

ANHANG VI

Mindestkriterien für Energieaudits einschließlich derjenigen, die als Teil von Energiemanagementsystemen durchgeführt werden

Die Energieaudits nach Artikel 8 stützen sich auf folgende Leitlinien:

- a) Sie basieren auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen (für Strom).
- b) Sie schließen eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie ein, einschließlich der Beförderung.
- c) Sie basieren nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten, um langfristige Einsparungen, Restwerte von langfristigen Investitionen und Abzinsungssätze zu berücksichtigen.
- d) Sie sind verhältnismäßig und so repräsentativ, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Audits müssen detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern.

Die für Audits herangezogenen Daten müssen für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufbewahrt werden können.

Die konkreten Vorgaben für die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht werden in Art. 8 Abs. 4-7 definiert

EU-Richtlinie (Auszug)

- (6) Unternehmen, die keine KMU sind und die ein von einer unabhängigen Einrichtung nach den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem einrichten, sind von den Anforderungen des Abs. 4 freigestellt, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das betreffende Managementsystem ein Energieaudit anhand von Mindestkriterien auf der Grundlage des Anhangs VI umfasst.
- (7) Unbeschadet des Beihilferechts der Union können die Mitgliedstaaten Anreizsysteme und Förderregelungen für die Durchführung der Empfehlungen aus Energieaudits und ähnlichen Maßnahmen einführen.

Resultierende Vorgaben

➔ **„Nicht-KMUs“ mit vorhandenem EnMS oder UMS sind vom Audit freigestellt**

➔ **Die Umsetzung der Audit-Maßnahmen kann gefördert werden**

Relevant für "Nicht-KMU's" sind die Änderungen in § 1 EDL-G ...

§ 1 Anwendungsbereich („Zielgruppe“)

Bisheriges
EDL-G ,
4.11. 2010

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen
2. Endkunden mit Ausnahme von Verantwortlichen nach § 3 Abs. 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
3. Die Öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird

**EDL-G vom
15. April
2015**

4. Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend der Definition der Kleinunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind.

**Das EDL-G wird
um die Ziel-
gruppe der
„Nicht-KMUs“
erweitert**

... und die Änderungen in § 8 a-c EDL-G

§ 8 (1) Unternehmen sind verpflichtet, bis zum 5. Dezember 2015 und gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen.

§ 8 (1) Die Pflicht zur Durchführung des ersten Energieaudits gilt als erfüllt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt worden ist, das den Anforderungen nach § 8a entspricht.

§ 8a (1) Das Energieaudit nach § 8(1) muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, Beuth Verlag GmbH Berlin, entsprechen.

§ 8a (1) Das Energieaudit hat auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen zu basieren. ..Das Energieaudit muss ferner eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung mit einzuschließen.

Unternehmen müssen bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchführen

Das Energieaudit muss der DIN EN 16247-1 entsprechen

.. und auf belegbaren Betriebsdaten und Lastprofilen basieren

... und die Änderungen in § 8 a-c EDL-G

§ 8a (1) Nach Möglichkeit hat das Energieaudit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten zu basieren. Das Energieaudit muss verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und die sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

**Nach Möglichkeit:
Amortisationsmethode
und Rendite berechnen**

**§ 8a (1)
1. i.V.m.
DIN EN
16247-1,
5.2 a)** Zu den Anforderungen der DIN EN 16247-1 gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen bzw. Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht.

DIN EN 16247-1
5.2 Auftakt-Besprechung
„Der Energieauditor muss die Organisation auffordern, die Person zu benennen, die innerhalb der Organisation letztlich für das Energieaudit verantwortlich ist.“

**Das Unternehmen muss
eine Person benennen,
die für das Energieaudit
verantwortlich ist**

... und die Änderungen in § 8 a-c EDL-G

§ 8b (1) 1 Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert

- 1.a) eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums *oder*
- 1.b) eine berufliche Qualifikation zum staatlichen geprüften Techniker in einschlägiger Fachrichtung und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Grds.: Studium *oder* staatlich geprüfter Techniker in einschlägiger Fachrichtung erforderlich und dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Energieberater

§ 8b (2) Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei.

**Unternehmensinterne Personen: gleiche Voraussetzungen wie externe Personen.
Dazu: unabhängig und weisungsfrei**

... und die Änderungen in § 8 a-c EDL-G

- § 8c (6)** Unternehmen sind von der Energieauditpflicht befreit, wenn sie entweder
1. über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat verfügen oder
 2. über einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS Registrierungsstelle über den Eintrag des Unternehmens in das EMAS-Register verfügen.

„Nicht-KMUs“ mit vorhandenem EnMS (DIN EN ISO 50001) oder EMAS werden vom Audit freigestellt

- § 8c (3,5)** Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat.

Wurde das Energieaudit durch eine Organisation durchgeführt, genügt als Nachweis der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde.

Qualifikationsnachweis durch Eintrag des Energieauditors in BAFA Liste oder durch Akkreditierungsurkunde

In Deutschland ist das BAFA für die Richtlinienumsetzung verantwortlich

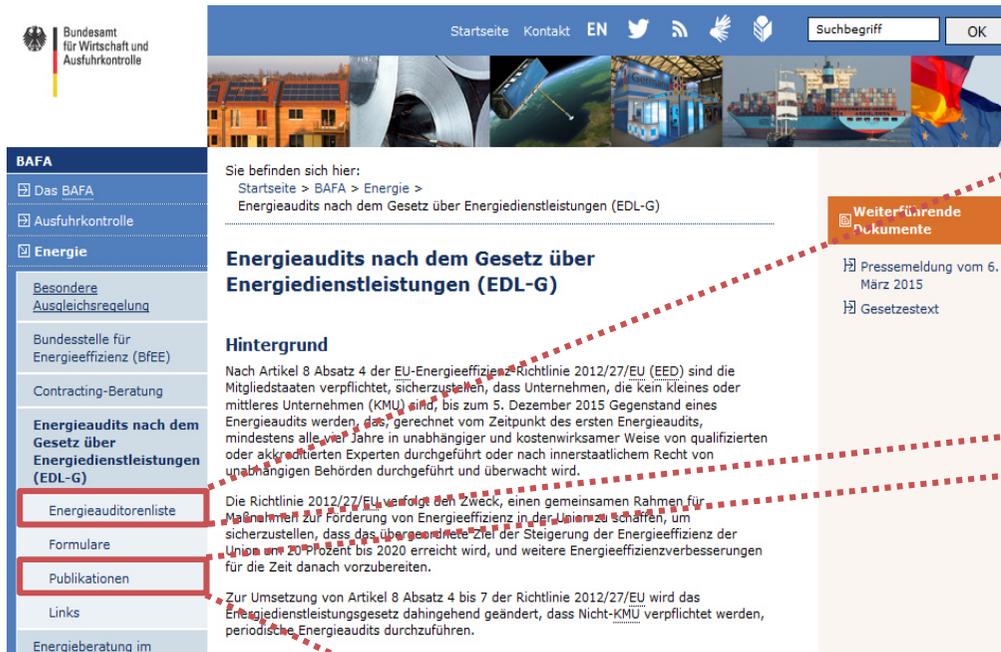
Umsetzungshierarchie



Anmerkungen

- Nach den Vorgaben der EU-EnEff-RL müssen die EU-Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, die die Gesamtverantwortung tragen
- Das BMWi hat entschieden, die Aufgaben in einer Stelle zu bündeln und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übertragen
- Im BAFA wurde dafür die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) eingerichtet, der mit In-Kraft-Treten des EDL-G im November 2010 diese Aufgaben auch per Gesetz zugewiesen wurde
- Zu den Tätigkeiten des BfEE gehören Beobachtung, Information und Bericht über den Markt für Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen

Das BAFA Merkblatt gibt nähere Informationen zur operativen Umsetzung der Energieaudits



BAFA

- Das BAFA
- Ausfuhrkontrolle
- Energie**
 - Besondere Ausgleichsregelung
 - Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)
 - Contracting-Beratung
 - Energieaudits nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)**
 - Energieauditorenliste
 - Formulare
 - Publikationen**
 - Links
 - Energieberatung im

Sie befinden sich hier: Startseite > BAFA > Energie > Energieaudits nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)

Energieaudits nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)

Hintergrund

Nach Artikel 8 Absatz 4 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU (EED) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sind, bis zum 5. Dezember 2015 Gegenstand eines Energieaudits werden, das, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits, mindestens alle vier Jahre in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten oder akkreditierten Experten durchgeführt oder nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht wird.

Die Richtlinie 2012/27/EU verfolgt den Zweck, einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union zu schaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Ziel der Steigerung der Energieeffizienz der Union um 20 Prozent bis 2020 erreicht wird, und weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.

Zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU wird das Energiedienstleistungsgesetz dahingehend geändert, dass Nicht-KMU verpflichtet werden, periodische Energieaudits durchzuführen.

Weiterführende Dokumente

- Pressemeldung vom 6. März 2015
- Gesetzestext

Energieauditorenliste

Publikationen

Energieauditoren-Suche

Suche

Nach speziellem Berater

Vorname des Energieberaters

Nachname des Energieberaters

Firma des Energieberaters

Oder mit Umkreissuche

Postleitzahl und Ort

Suche im Umkreis (in km) Bitte Auswählen



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Energieaudits

nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G

Die DIN EN 16247 besteht aus einem Teil 1 „Allgemeine Anforderungen“ und weiteren drei Teilen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen DIN 16247-1

Teil 2:
Gebäude

Teil 3:
Prozesse

Teil 4:
Transport

Teil 5:
Kompetenz von Energieauditoren

DEUTSCHE NORM		Oktober 2012
DIN EN 16247-1		DIN
ICS 27.010; 03.120.10		
Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 16247-1:2012		
Inhalt		
	Vorwort	
	Einleitung.....	
1	Anwendungsbereich	
2	Normative Verweisungen	
3	Begriffe	
4	Qualitätsanforderungen	
4.1	Energieauditor.....	
4.1.1	Kompetenz.....	
4.1.2	Vertraulichkeit.....	
4.1.3	Objektivität	
4.1.4	Transparenz.....	
4.2	Energieauditprozess	
5	Elemente des Energieauditprozesses	
5.1	Einleitender Kontakt	
5.2	Auftakt-Besprechung	
5.3	Datenerfassung	
5.4	Außeneinsatz.....	
5.4.1	Ziel des Außeneinsatzes	
5.4.2	Verhalten.....	
5.4.3	Ortsbegehungen	
5.5	Analyse	
5.6	Bericht.....	
5.6.1	Allgemeines.....	
5.6.2	Inhalt des Berichts.....	
5.7	Abschlussbesprechung	
	Literaturhinweise	

Zeit für Ihre Fragen



Ansprechpartner

Reinhard Otto

Telefon: 089 5116-1770

Telefax: 089 5116 81770

E-Mail: reinhard.otto@muenchen.ihk.de

IHK für München und Oberbayern

Balanstraße 55-59

81541 München